

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 9 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG), in der Fassung vom 16. Dezember 2010 (GVBl I S. 646), und des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl I S. 119,120), und der §§ 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl I S. 54), hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 9. Mai 2011 die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes 1998 (Rettungsdienst-Gebührensatzung) vom 21. Februar 2001 beschlossen.

### **I**

#### **§ 4**

##### **(Höhe der Gebühr)**

erhält folgende Fassung:

1.

Für jeden erteilten Krankentransporteinsatz werden 2,40 € erhoben.

2.

Für jeden erteilten Notfall- oder Notarzteinsatz werden 36,50 € erhoben.

3.

Grundlage für die Gebührenbemessung ist das Eröffnungswort der Einsatzstatistik der Zentralen Leitstelle.

4.

Mehrere gleichzeitig erteilte Aufträge an den gleichen Beauftragten werden als getrennte Aufträge gerechnet. Hin- und Rücktransporte, auch mit demselben Rettungsmittel, sind als 2 eigenständige Einsätze zu behandeln. Gleiches gilt für Anschlusstransporte in andere Behandlungsrichtungen.

### **II**

#### **Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (Rettungsdienst-Gebührensatzung) tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2011 in Kraft.

Wetzlar, den 9. Mai 2011

Der Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises

Wolfgang Schuster  
Landrat

Wolfgang Hofmann  
Erster Kreisbeigeordneter